

Anfertigung und Verabfolgung von Silbren, Platten, Stempeln oder andern Formen, welche zur Verfertigung von Meißelgeld, Papiergeld, Stempelpapier u. bestimmt sind oder gemißbraucht werden können, ingleichen von öffentlichen Siegeln und Stempeln u., so wie der Abdrücke von solchen Silbren, Platten, Stempeln u. ohne Anweisung der Behörde betr. 173

41. Die Einföhrung des 24½ Guldenfußes in der Oberherrschaft und des 14 Thalersfußes in der Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, ingleichen die in Folge dieser Münzveränderung erforderliche Regulirung der jetzigen Münzverhältnisse betr., vom 11. Nov. 1840. 175
42. Bekanntmachung des Fürstl. Geheimenraths, Collegium vom 18. Novbr. 1840, die Herabsetzung der gegenwärtig bestehenden Taxafätze bei dem zum Versehen in Häßern eingeföhrt werdenden Lumpenzucker betreffend. 207
-